ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1980,

mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, aus der Volksrepublik China stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 56.05 B des Gemeinsamen Zolltarifs, Kategorie 23, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(80/287/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die Regierungen der Benelux-Länder am 5. Februar 1980 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht haben, um ermächtigt zu werden, aus der Volksrepublik China stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 56.05 B des Gemeinsamen Zolltarifs, Kategorie 23, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus der Volksrepublik China stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen über den Handel mit Textilerzeugnissen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich die Volksrepublik China verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte Höchstmengen zu beschränken.

Im Hinblick auf die Durchführung dieses Abkommens und unter Beachtung seiner Besonderheiten hat der Rat mit Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 vom 20. Dezember 1979 [1] eine spezielle gemeinsame Einfuhrregelung für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in China festgelegt.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Es geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 71/202/EWG vom 12. Mai 1971 [2], insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Es ist jedoch nicht angezeigt, die Lizenzanträge, die zu diesem Ermächtigungsantrag geführt haben, in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, die nachstehenden aus der Volksrepublik China stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 5. Februar 1980 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
56.05 B (NIMEXE-Kennziffern 56.05-51, 55, 61, 65, 71, 75, 81, 85, 91, 95, 99), Kategorie 23	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

[1] ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1979, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. Juni 1980.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 18. Februar 1980

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident